

Schutz- und Hygienekonzept zur Vorbeugung von SARS-CoV-2-Infektionen

aufgestellt am 16.07.2020, zuletzt geändert am 13.09.2021. (Carola)

Nr.	Thema	Maßnahmen
1	Allgemeine Hygieneregeln	<p>Die folgenden Allgemeinen Hygieneregeln sind in allen Bereichen grundsätzlich einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Persönliche Gesprächskontakte auf das Notwendigste reduzieren - Bei persönlichem Kontakt grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten - In Innenräumen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen (OP-Maske oder virenfilternde Maske der Standards KN95 oder FFP2). <ul style="list-style-type: none"> o Nase und Mund bis zum Kinn müssen abgedeckt sein, die Ränder der Maske müssen möglichst dicht anliegen o Den Nasenbügel der Maske so biegen, dass die Maske unter den Augen und über dem Nasenrücken dicht anliegt o Maske spätestens wechseln, wenn sie durchfeuchtet ist o Maske während des Tragens möglichst nicht anfassen oder verschieben, falls nötig an den Rändern anfassen o beim Abnehmen der Maske nur an den seitlichen Laschen oder Schnüren anfassen o Maske nach Gebrauch fachgerecht entsorgen - Auf Händeschütteln verzichten - Regelmäßig und häufig (möglichst alle zwei Stunden sowie anlassbezogen) Hände für 20 Sekunden mit Wasser und Seife waschen - Konsequente Husten- und Niesetikette pflegen: in ein Papiertaschentuch oder zumindest in Ärmel / Ellenbeuge husten oder niesen, nicht aber in die Hand und auch nicht in den Raum - Nach dem Schnäuzen der Nase die Hände waschen - Benutzte Papiertaschentücher entsorgen, Stofftaschentücher sind ungeeignet - Sich möglichst wenig ins Gesicht fassen, um etwaige Krankheitserreger nicht über die Schleimhäute von Augen, Nase oder Mund aufzunehmen - Räume regelmäßig lüften

Nr.	Thema	Maßnahmen
		<ul style="list-style-type: none"> - Bei Erkältungs- und/oder Atemwegssymptomen (auch Halskratzen / Halsschmerzen) zuhause bleiben und die Hausärztin konsultieren
2	Persönliche Beratung in den Räumen von starke familie	<p>Soweit aus fachlicher Sicht angemessen, werden zunächst die Möglichkeiten der telefonischen Beratung bzw. des Gesprächs per Videokonferenz genutzt. Die persönlichen Kontakte sind auf das Notwendige zu beschränken.</p> <p>Zusammenkünfte finden nur unter Einhaltung mindestens des Sicherheitsabstands von 1,5 Metern statt. Hierbei gilt die Personenobergrenze von 10 Personen aus 5 Haushalten, Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden nicht mitgezählt. D.h. für unsere Räume in Marzahn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleiner Beratungsraum (Dschungel) max. 2 Personen ▪ Großer Beratungsraum (grüner Salon) max. 4 Personen ▪ Spielzimmer max. 4 Personen ▪ Vorderer Bereich (Büro) max. 6 Personen <p>Für die Räume in Alt-Moabit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorderer Beratungsraum (Büro): max. 5 Personen ▪ Hinterer Beratungsraum: max. 4 Personen <ul style="list-style-type: none"> - Wir bitten unsere Klient:innen möglichst pünktlich zu erscheinen, um Wartezeiten und Überschneidungen zu vermeiden. - In Büro- und Verwaltungsgebäuden müssen Beschäftigte und Besucher:innen eine medizinische Gesichtsmaske tragen, es sei denn, sie halten sich an einem festen Platz auf oder können den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. - Beim Betreten unserer Räume müssen Besucher:innen eine medizinische Maske tragen, ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr. Kinder bis zum 14. Lebensjahr müssen eine medizinische Maske tragen, Beschäftigte sind verpflichtet, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die medizinische Maske muss während der Beratung durchgängig getragen werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. - Besucher:innen werden aufgefordert, sich beim Betreten der Räume unmittelbar die Hände zu waschen und eine medizinische Maske zu tragen (durch Aushang und persönliche

Nr.	Thema	Maßnahmen
		<p>Aufforderung).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die medizinische Maske muss auch dann getragen werden, wenn man sich von seinem Platz entfernt, also für den Gang zur Toilette, zum Ausgang oder in einen anderen Raum, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. - Vor und nach den Besuchen (wenn möglich auch währenddessen) lüften wir die Räume wiederholt und ausreichend. - Es steht Desinfektionsmittel für die Handdesinfektion sowie für die Desinfektion von Türklinken etc. zur Verfügung. - Es stehen kostenlose Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Masken) für Beschäftigte zur Verfügung. - Für den Einsatz im 1.Hilfe-Bereich stehen Masken mit Beatmungsventil (je 1 pro Standort) zur Verfügung. - Aushänge in unseren Räumen weisen zusätzlich auf die wichtigsten Hygieneregeln hin. - Die Anwesenheit der Besucher:innen wird zur Kontaktnachverfolgung dokumentiert. - Besucher:innen mit Krankheitssymptomen, vor allem Fieber, Durchfall, Husten, Atemnot, Störungen des Gehörs, Geschmacks oder Geruchs, werden aufgefordert, die Einrichtung nicht zu betreten. <p>Der Arbeitgeber kann nun bei der Regulierung im Betrieb den Impfstatus der Beschäftigten berücksichtigen, wenn ihm dieser - aus welchen Gründen auch immer - bekannt ist. Ein diesbzgl. Fragerecht hat er nicht.</p>
3	Hausbesuche	<p>Alle unter 1 genannten Hygiene- und Schutzmaßnahmen gelten bei Hausbesuchen oder mobilen Beratungsdienstleistungen entsprechend der Vorgaben für die Beratung in den Räumen von starke familie.</p> <p>Wenn möglich, soll auch auf digitale Formate ausgewichen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die aufsuchende Familienhilfe gilt ebenfalls die Obergrenze von 10 Personen aus 5 Haushalten, Kinder unter 14 Jahren nicht mitgerechnet. - Vor dem Hausbesuch ist zu prüfen und sicherzustellen, ob es möglich ist, diese im privaten

Nr.	Thema	Maßnahmen
		<p>Umfeld einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn ein Aufenthalt in der Wohnung einer externen Person erforderlich ist, ist dabei ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zur externen Person und den sich im Haushalt befindenden weiteren Personen einzuhalten. In geschlossenen Räumen sind von allen Beteiligten Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. - Sollten Klient:innen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, sind weitere Arbeitsschutzmaßnahmen (wie z. B. das Tragen von FFP2-Maske plus Gesichtsschild) mittels Gefährdungsbeurteilung abzuleiten und umzusetzen. - Vor den Hausbesuchen müssen die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen mit den Klient:innen besprochen und festgelegt werden (z. B. Stoßlüftung vor dem Besuch, ausreichend Lüftung während des Besuchs, Basishygiene, Husten- und Niesetikette, Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung). - Bei Treffen im Außenbereich, bei denen nicht durchgängig 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben. Hierbei können auch sogenannte Alltagsmasken aus Stoff verwendet werden, Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind auch hier von der Verpflichtung ausgenommen. - Im Außenbereich gibt es keine Personenobergrenze.
4	Fortbildungs- veranstaltungen	<p>Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 zeitgleich Anwesenden ist anwesenden Besucherinnen und Besuchern ein fester Sitzplatz zuzuweisen, sofern nicht alle Anwesenden negativ getestet sind. Der Schnelltest kann vor Veranstaltungsbeginn per Selbsttest unter Aufsicht durchgeführt werden. Alternativ kann eine entsprechende Bescheinigung als Nachweis des negativen Test-Ergebnisses zur Veranstaltung mitgebracht werden. Ausgenommen davon sind vollständig Geimpfte und Genesene gemäß der Vorgaben des Berliner Senats.</p> <p>In der beruflichen Bildung und allgemeinen Erwachsenenbildung in geschlossenen Räumen ist das Tragen einer medizinische Maske verpflichtend.</p>

Nr.	Thema	Maßnahmen
5	Bürobetrieb/ Homeoffice	<p>Wir arbeiten überwiegend, wo möglich, im Homeoffice. Büroarbeiten (Bericht, Dokumentation) sollen auch von den Fachkolleg: innen grundsätzlich im Homeoffice erledigt werden. Die Homeofficepflicht entfällt.</p> <p>In den Büros dürfen nicht mehr als 50 Prozent der Arbeitsplätze gleichzeitig genutzt werden. Das bedeutet für unsere Büroräume in Marzahn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorderes Büro: 3 Arbeitsplätze ▪ Hintere Beratungsräume: je 1 Arbeitsplatz (ohne gleichzeitige Beratung) <p>Für die Räume in Alt-Moabit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorderes Büro: 1 Arbeitsplatz ▪ Hinteres Büro: 1 Arbeitsplatz (ohne gleichzeitige Beratung) <ul style="list-style-type: none"> - Da unsere Arbeitsplätze nicht zu festen Zeiten genutzt werden, gilt ab sofort die Regel, dass die Arbeitsbereiche/jeweiligen Räume vorab im Gemeinschaftskalender (Google-Kalender) reserviert werden müssen, damit es nicht zu einer Überbelegung kommt. - Auch in den Büros achten wir auf ausreichend Abstand und regelmäßiges Lüften - In den Büroräumen ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern man sich nicht – mit ausreichend Abstand zu anderen Personen - an seinem Arbeitsplatz aufhält.
6	Interne Zusammenkünfte	→ S. Regelungen zu Ziffer 2.)
7	Vorgehensweise im Verdachtsfall	<p>Bei Verdacht auf eine Covid-19 Erkrankung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wegen Kontakt zu einer infizierten Person b) aufgrund von Krankheitssymptomen <p>ist innerhalb des Trägers folgende Vorgehensweise einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es werden umgehend die Geschäftsleitung und die Teamkolleg:innen informiert. 2. Die betroffene(n) Kolleg:in(nen) isolieren sich umgehend freiwillig und lassen schnellstmöglich einen Corona-Test vornehmen. Alle Kolleg:innen, die <ol style="list-style-type: none"> a) seit dem ersten Kontakt der möglicher Weise infizierten Kolleg:in mit der infizierten Person

Nr.	Thema	Maßnahmen
		<p>b) innerhalb der letzten 14 Tage vor Auftreten der Symptome mit der möglicher Weise infizierten Kolleg:in Kontakt hatten, verhalten sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses äußerst vorsichtig. Das heißt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die nächsten Tage geplante Termine werden nach Möglichkeit per Videokonferenz oder telefonisch durchgeführt. - bei - in Einzelfällen - persönlichen Treffen, wird durchgehend ein Mund-Nasen-Schutz getragen und dies auch von den Klient:innen erbeten. <p>3. Hat sich die infizierte Person innerhalb der letzten 14 Tage in den Räumen von starke familie aufgehalten, so sind die entsprechenden Flächen und Gegenstände ggf. nochmals zusätzlich zu desinfizieren, ggf. auch Spielzeuge oder andere Gegenstände, mit denen die Besucher:in in Kontakt gekommen sein könnte.</p> <p>4. Bei negativem Testergebnis der Kolleg:in kehren wir zu den allgemeinen Verhaltensregeln (Nr. 1 bis 6) zurück.</p> <p>Bei einem positiven Testergebnis</p> <p>4.1. informieren wir umgehend alle Kolleg:innen, mit denen die infizierte Kolleg:in innerhalb der letzten 14 Tage vor Auftreten der Symptome Kontakt hatte.</p> <p>4.2. begeben sich die betreffenden Kolleg:innen umgehend in freiwillige Quarantäne und lassen ebenfalls schnellstmöglich einen Corona-Test vornehmen.</p> <p>4.3. Sie informieren die Geschäftsleitung über alle dienstlichen Termine, die sie innerhalb der letzten 14 Tage vor Auftreten der Symptome außerhalb der Räume von starke familie wahrgenommen haben.</p> <p>4.4. Wir informieren alle Klient:innen (und ggf. sonstige Personen) mit denen die Kolleg:in im Rahmen ihrer Tätigkeit für starke familie innerhalb der letzten 14 Tage vor Auftreten der Symptome Kontakt hatte. Hierüber geben zum einen die Anwesenheitsdokumentation (s. Nr. 2) bzw. die Teilnehmerlisten (s. Nr. 5) Auskunft, zum anderen die Angaben der Kolleg:in zu Nr. 5.3..</p> <p>4.5. Die betroffene Kolleg:in informiert das für sie zuständige Gesundheitsamt (wohnsitzabhängig) und übermittelt ihm sämtliche Kontakte der letzten 14 Tage.</p> <p>4.6. Für alle Kolleg:innen, die wiederum zu den nun in Quarantäne befindlichen Kolleg:innen Kontakt hatten, gilt die Vorgehensweise wie unter Nr. 6 Punkt 3. beschrieben.</p>

Nr.	Thema	Maßnahmen
		<p>5. Nach Ablauf der Quarantänefristen kehren wir jeweils zu den allgemeinen Verhaltensregeln (Nr. 1 bis 5) zurück.</p>
8	Aufhebung der Testpflicht	<p>Eine Testpflicht für alle in der Jugendhilfe Beschäftigten besteht nur, wenn die Tätigkeit regelmäßig zu einen körperlichen Kontakt führt. Dieser Sachverhalt ist anzunehmen, wo infolge der Tätigkeit ein Körperkontakt entweder zielgerichtet oder auf Grund der Art der Tätigkeit regelmäßig stattfindet.</p> <p>Mit Inkrafttreten der geänderten Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung des Landes Berlin vom 13.04.2021 sind alle Arbeitgeber: innen verpflichtet, ihren Arbeitnehmer:innen künftig mindestens <u>zwei Mal</u> pro Woche einen kostenlosen Point-of-Care(PoC)-Antigen-Schnelltest oder solche zur Selbstanwendung anzubieten.</p> <p>Diese Testangebote sind jedoch nicht erforderlich, soweit der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellt oder einen bestehenden gleichwertigen Schutz nachweisen kann.</p> <p>Beschäftigte, bei denen ein Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung von einer COVID-19-Erkrankung vorliegt, können vom Testangebot ausgenommen werden. Die Gefährdungsbeurteilung sollte nach dem Willen des Gesetzgebers aber festlegen, ob ein Testangebot dennoch sinnvoll sein kann, um das Risiko der Einschleppung von COVID-19 in den Betrieb weiter zu vermindern. Die Verordnung sieht ausdrücklich kein Auskunftsrecht des Arbeitgebers über den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten vor.</p> <p>Den Beschäftigten muss zudem auf deren Wunsch eine Bescheinigung über das Testergebnis ausgestellt werden. Hierfür können sich die Arbeitgeber:innen weiterhin an dem in der Anlage zum Schreiben vom 6. April 2021 beigefügtem Muster orientieren. Die angebotene Testung kann auch in Form eines zugelassenen Selbsttests unter Aufsicht einer hierzu vom Träger benannten und beauftragten Person durchgeführt werden. Eine besondere Schulung dieser</p>

Nr.	Thema	Maßnahmen
		<p>Person ist hierfür nicht erforderlich.</p> <p>Für die Anwendung von Schnelltests, die nicht als Selbsttest zugelassen sind, gelten weiterhin die Ausführungen des Senats im Schreiben vom 06.04.2021, d.h. diese Tests sind nur durch medizinisches oder geschultes Personal durchzuführen.</p> <p><u>Eine Testung kann auf verschiedene Arten wahrgenommen werden:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem kostenlosen Bürgertest in einem der Berliner Testzentren. Terminvereinbarung unter https://test-to-go.berlin/testzentren-und-teststellen/ 2. mit dem von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Verfügung gestellten Schnelltest bei der Technischen Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft (tjfbg) gGmbH im JugendKulturZentrum PUMPE in der Lützowstraße 42 in 10785 Berlin. Terminvereinbarung unter 0151-744 82 353 oder 0151-744 82 352. 3. mit einem von starke familie zur Verfügung gestellten Selbsttest. Die SARS-CoV-2 Rapid Antigen-Tests der Firma Roche stehen seit 06.04.2021 zur Verfügung. Voraussetzung für die Anwendung ist die Unterweisung zur Handhabung der Tests, die allen Mitarbeiter:innen per E-Mail zugegangen ist und von diesen schriftlich per E-Mail bestätigt wurde. <p><u>Anrechnung der für die Testung aufgewendeten Zeit als Arbeitszeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfolgt die Testung im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Klient:innentermin, ist die dafür aufgewendete Zeit unter dem entsprechenden Fall abzurechnen, jedoch max. 15 Minuten. - Wenn der Mitarbeiter:in einen Präsenztermin ohne Zusammenhang mit einem Klient:innentermin in einem der Standorte von starke familie wahrnimmt (z.B. Büroarbeit oder Meeting intern) wird die Zeit unter interne Stunden erfasst. Dabei können maximal zwei Testungen / Woche mit insgesamt 15 Minuten abgerechnet werden. Für Mobile Office stehen keine Testungen zur Verfügung. <p><u>Entsorgung der Testmaterialien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Abfälle sind in stabilen, möglichst reißfesten Müllsäcken zu sammeln, die fest verschlossen (zum Beispiel verknotet) werden müssen. Soweit Spitze oder scharfe Gegenstände anfallen, müssen diese in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen

Nr.	Thema	Maßnahmen
		<p>gesammelt und fest verschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geringe Mengen an flüssigen Abfällen sollten tropfsicher verpackt sein, also zum Beispiel mit saugfähigem Material umwickelt werden. - Die Abfälle sind über die Restmülltonne zu entsorgen. - Die Müllsäcke sind direkt in die Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. <p><u>Verhalten bei einem negativen Testergebnis:</u> Auch bei einem negativen Ergebnis müssen weiterhin alle Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auch bei einem negativen Testergebnis kann eine Infektion vorliegen. Im Verdachtsfall (d.h. bei anhaltenden oder schwerwiegender werdenden Symptomen) wird empfohlen den Test nach 1-2 Tagen zu wiederholen, da das Coronavirus nicht in allen Phasen einer Infektion genau nachgewiesen werden kann. - Der Test spiegelt lediglich eine Momentaufnahme wider. Er ist maximal einen Tag lang gültig. <p><u>Verhalten bei einem positiven Testergebnis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein positives Ergebnis bedeutet, dass man sehr wahrscheinlich an COVID-19 erkrankt ist. Eine falsche Handhabung bei der Probenentnahme kann jedoch das Ergebnis verfälschen. - Alle Mitarbeiter:innen sind deshalb verpflichtet, ein positives Selbsttest-Ergebnis umgehend durch einen PCR-Test überprüfen zu lassen, die Geschäftsführung zu informieren und sich bis zum Vorliegen des Ergebnisses in Selbstisolation zu begeben. - Darüber hinaus sind die unter Nr. 7 beschriebenen Punkte 4.1. bis 4.6. einzuhalten.